

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juni 1948,

Abgabe von Phosphatdünger aus den UNRRA-Lieferungen,

170/A.B.
ZU 212/J

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. P r i r s c h und Genossen vom 12. Mai teilte Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l mit:

Im Wege der UNRRA wurde einmalig Anfang 1947 eine Menge von rund 150 Tonnen Triplephosphat nach Österreich geliefert. Es handelt sich hierbei um ein Phosphordüngemittel mit einem - wie der Name schon andeutet - annähernd dreifachen Gehalt an Phosphorsäure im Gegensatz zu dem Gehalt der übrigen handelsüblichen Phosphordüngemittel wie Superphosphat oder Thomasmehl. Die Untersuchung der im Wege der UNRRA gelieferten Menge hatte ein Durchschnittsgehalt an Gesamtphosphorsäure von 44.69 % ergeben, während Superphosphat und Thomasmehl einen Phosphorsäuregehalt zwischen 17 und 18 % aufweisen.

Der vom BKA-Österreichhilfe mit Erlass vom 13.5.1947, Zahl:2253-U/47 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium bekanntgegebene Preis für dieses Triplephosphat wurde nicht je - ein Kilogramm Düngemittel, sondern je Kilogramm Phosphorsäure erstellt, und zwar in der gleichen Höhe wie für das vergleichbare Superphosphat. Es kostet demnach sowohl in Form von Superphosphat als auch in Form von Triplephosphat ein Kilogramm Phosphorsäure bei Auslieferung an den Landhandel oder an landwirtschaftliche Lagerhäuser S 0.96. Das BKA-Österreichhilfe hatte weiterhin zugestanden, dass dieses Triplephosphat einheitlich unter Zugrundelegung eines Gehaltes von 42 % Phosphorsäure verrechnet wird, sodass der Einstandspreis für den Landhandel und für Lagerhäuser S 40.32 je 100 kg Triplephosphat betrug. Für Superphosphat war der Preis unter Zugrundelegung eines Gehaltes an Phosphorsäure von 18 % mit S 17.28 je 100 kg festgesetzt.

160 können für Auf diese Abgabepreise an den Landhandel und an Lagerhäuser, die sich franko Eisenbahnbestimmungsstation derselben verstehen, konnten diese Letztverteiler die preisrechtlich zulässigen Verdienstspannen aufschlagen. In der Zwischenzeit ist über Betreiben des BKA-Österreichhilfe eine einheitliche Regelung dieser Verdienstspanne für Letztverteiler zustande gekommen, nach welcher bei Phosphorsäuredüngemitteln der Letztverteiler auf seinen Einkaufspreis höchstens S 2.50 je 100 kg aufschlagen darf. Hierbei sind auch die Abfuhrkosten von der Empfangsstation des Letztverteilers bis zu einer Entfernung von 3 km mitabgegolten. Wesentlich darüber hinausgehende Preise sind jedenfalls unzulässig und wären durch die örtlich zuständigen Preisüberwachungsbehörden zu verfolgen.

Die Phosphorsäure eratellit, und die Konservatoren führen einen Superphosphat. Es liegt darum normal im Boden von Bergbaureichen, von Triplephosphat zu verhindern. Es ist nicht erlaubt, oder im Landwirtschaftsbetrieb einzuführen. Es ist verboten, dass diejenigen Triplephosphat einzuführen, die nicht in den von Phosphorsäure unter www.parlament.gv.at und abgestimmten über die